



**Örtliche Bauvorschriften
der
Gemeinde Lietzow
(Werbeanlagensatzung)**

Lesefassung

Lesefassung der Werbeanlagensatzung der Gemeinde Lietzow in der seit dem 30.12.2007 geltenden Fassung.

Diese Lesefassung berücksichtigt die Fassung der Bekanntmachung der Satzung vom 13.12.2006 (bekannt gemacht in der Zeit vom 14.12.2006 bis 29.12.2006)

Präambel

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Ortsbildes der Gemeinde Lietzow, die zu den historischen Ortskernen ländlicher Fischerkultur Rügens zählt will die Gemeinde Lietzow durch Gestaltungshinweise und Gestaltungsvorgaben die Entwicklung des Ortes positiv lenken. Der § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern ermächtigt deshalb die Gemeinde durch Satzung – örtliche Bauvorschriften, die Anforderungen an Werbeanlagen zu regeln. Die Werbeanlagensatzung der Gemeinde Lietzow ist nicht dazu geeignet, Werbeanlagen aus dem Ortsbild zu verbannen. Inhalt der Satzung ist vielmehr, Werbeanlagen so zu gestalten, dass sie das Ortsbild einerseits in seinen Grundzügen nicht stören, beeinträchtigen oder verunstalten, andererseits in lebendiger individueller Vielfalt in zeitgemäßen oder historischen Formen zur positiven Entwicklung der Gemeinde beitragen.

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den gesamten Geltungsbereich der Gemeinde Lietzow und ist mit einer schwarz gestrichelten Linie im Plan umrandet.
- (2) Der Plan im Maßstab 1 : 2000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

§2 Allgemeine Anforderungen

- (1) Diese Satzung gilt für alle Anlagen und Warenautomaten gemäß § 53 LBauO M-V.
- (2) Alle Maßnahmen sollen hinsichtlich
 - des Typs,
 - der Art
 - Größe
 - der Gestaltung
 - Anordnung

der Werbeanlage nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in der Weise ausgeführt wird, dass die geschichtliche und städtebauliche Eigenart des Ortsbildes von Lietzow gesichert und gefördert wird.

II. Begriffsbestimmung

§ 3 Typen von Werbeanlagen

- (1) Parallel- Werbeanlagen: sind parallel an der Fassade bzw. zur Gebäudefront angebrachte körperhafte Werbeanlagen.
- (2) Ausleger- Werbeanlagen: sind körperhafte Werbeanlagen, die in einem Winkel zur Fassade angebracht sind.

- (3) Flächenwerbung: sind flächenhafte Werbeanlagen, die auf Fassadenflächen, Markisen, Vordächern, an und in Schaufenstern aufgebracht sind.
- (4) Schaukästen und Hinweisschilder: sind Werbeanlagen, die Waren und Dienstleistungen ausstellen bzw. anbieten oder die amtlichen Mitteilungen dienen.
- (5) Sonstige Werbeanlagen: sind Werbeanlagen, die nicht unter Abs.1-4 erfasst sind.
- (6) Besondere Werbeanlagen: sind Werbeanlagen, die auf öffentlichem Grund und Boden zur kurzfristigen Werbung über die in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung beantragt und genehmigt werden.

III Gestaltungsvorschriften für Werbeanlagen

§ 4 Grundsätzliches

- (1) Diese Bestimmungen § 4 – 8 gelten für Gebäudeseiten, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind.
- (2) Werbeanlagen dürfen die wesentlichen Elemente der Fassade wie Fenster, Fenstergewände und Bedachungen, Gesimse und Verzierungen nicht verdecken.
- (3) Werbeanlagen dürfen nicht regellos angebracht werden und aufdringlich wirken.
- (4) Giebelflächen, tragende Bauglieder oder architektonische Gliederungen verdecken oder überschneiden, mit Spiegeln unterlegt oder beweglich eingerichtet werden.
- (5) Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel und Lauflichtanlagen, sowie Lichtprojektionen, wie Bildwerfer und Filmwerbung oder die Anstrahlung der Werbeanlage durch sich bewegende Scheinwerfer sind nicht zulässig.

§ 5 Parallel- Werbeanlagen

- (1) Parallel-Werbeanlagen, die nicht mehr als 30 cm vor die Fassade springen, eine max. Höhe von 75 cm und die Länge von 2/3 der ungegliederten Gebäudebreite nicht überschreiten, sowie einen Abstand von wesentlichen Fassadengliederungen von mindestens 20 cm einhalten, sind zulässig:
 - a) im Erdgeschoss und bis zur Brüstungshöhe des I. Obergeschosses bzw. der Unterkante des Obergeschossfensters eines Gebäudes;
 - b) bei eingeschossigen oder giebelständigen Gebäuden max. bis zu einer Höhe von 4 m;
 - c) Werbeanlagen mit einer Höhe bis 50 cm bei mehrgeschossigen oder giebelständigen Gebäuden im Bereich der Obergeschosse nur für Firmen- oder Branchenbezeichnungen;
 - d) auf, vor oder über den Dächern. Alle Anlagen haben sich auf Fensterachsen und Kanten zu beziehen.

§ 6 Ausleger

- (1) Ein Ausleger, welcher nicht mehr als 70 cm gegenüber der Fassade vorspringt, nicht breiter als 25 cm breit ist und die Höhe der Ansichtfläche max. 3 m beträgt, ist zulässig
 - a) im Abstand von mindestens 7,50 m der ungegliederten Gebäudebreite maximal jedoch 2 Ausleger,
 - b) unter Vordächern im Erdgeschoss,
 - c) unter Bogengängen und Passagen pro Ladenfront.
- (2) Handwerklich hergestellte Berufs- und Innungsschilder (filigrane, kunstgeschmiedete und über 80% durchsichtige Elemente) sind von den Bestimmungen des Abs. (1) befreit.

§ 7 Flächenwerbung

- (1) Flächenwerbung ist im Erdgeschoss an Schau- und Ladenfenstern zulässig,

- wenn diese maximal 1/5 der Fläche nicht überschreitet.
- (2) Flächenwerbung für Firmen in den Obergeschossen wird nur für die Firmen- und Branchenbezeichnung zugelassen.
 - (3) Flächenwerbung auf Fassadenflächen, Markisen oder Dächern ist nach den Anforderungen des § 5 Abs.1 zu gestalten.
 - (4) Flächenwerbung auf Markisen ist nur mit der Firmen- oder Geschäftsbezeichnung zulässig. Diese darf 1/5 der Markisenfläche nicht überschreiten.

§ 8 Schaukästen, Hinweisschilder

- (1) Je angefangene 7 m Gebäudebreite ist ein Schaukasten mit einer max. Tiefe von 20 cm und einer max. Fläche von 2 m² zulässig. Schaukästen die ausschließlich Speisekarten beinhalten sind hiervon ausgenommen.
- (2) Mehrere Schaukästen an einer Gebäudeseite sind zusammenzufassen und gestalterisch anzupassen.
- (3) Hinweisschilder kennzeichnen Inhaber und Art gewerblicher Betriebe oder Büros in dem Gebäude. Sie sind an betreffenden Gebäuden oder an Zuwegungen als Gruppe oder Sammelanlage anzuordnen.

§ 9 Besondere Werbeanlagen

- (1) Zu den besonderen Werbeanlagen zählen solche Anlagen, die auf öffentlichem Grund und Boden zur Werbung gesondert genehmigt werden, wie:
 - Litfaßsäulen,
 - Mastenwerbung,
 - Buswartehäuschen,
 - Schaukästen,
 - Informations- und Leitsysteme,
 - Stadtmobiliar als Werbeträger.

§ 10 Ausschluss von Werbeanlagen im Gemeindegebiet

- (1) Folgende Werbeanlagen werden für den Bereich des Gemeindegebietes ausgeschlossen:
 - a) Plakat- und Großflächentafelwerbung ab 2 m² die nicht mit der Stätte der Leistung im Zusammenhang stehen,
 - b) Fahnen und andere bewegliche Werbeträger, die weithin sichtbar sind,
 - c) Werbeanlagen auf beweglichen oder fahrbaren Untergründen.
- (2) Werbeanlagen, für die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude oder Ensembles im gesamten Geltungsbereich, unterliegen folgenden Beschränkungen:
 - a) Es sind nur von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht einsehbare installierte Beleuchtungskörper, hinterleuchtete Einzeltransparente oder Einzelbuchstaben zulässig.
 - b) Zusätzliche Einzeltransparente, wie Firmenzeichen oder ähnliches sind in einer Schriftgröße nur bis 25 cm zulässig.

Teil IV Schlussbestimmung

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die ortsüblichen Bestimmungen dieser Satzung missachtet, unberechtigt und ohne Genehmigung Werbeanlagen anbringt oder aufstellt oder ändert. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Höchstmaß der Geldbuße ist wie folgt festgelegt:

Bestimmungen der Werbesatzung	Priorität	max. Bußgeldhöhe
§ 4 Grundsätzliches Abs.(2) – (3)	3	< 3.000,00 €
§ 4 Grundsätzliches Abs.(4) – (5)	1	< 5.000,00 €
§ 5 Parallel-Werbeanlagen	4	< 2.000,00 €
§ 6 Ausleger	4	< 2.000,00 €
§ 7 Flächenwerbung	4	< 2.000,00 €
§ 8 Schaukästen und Hinweisschilder	4	< 2.000,00 €
§ 9 Besondere Werbeanlagen	3	< 3.000,00 €
§ 10 Ausschluss von Werbeanlagen Abs. (1)	1	< 5.000,00 €
§ 10 Ausschluss von Werbeanlagen Abs. (2)	2	< 4.000,00 €

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.